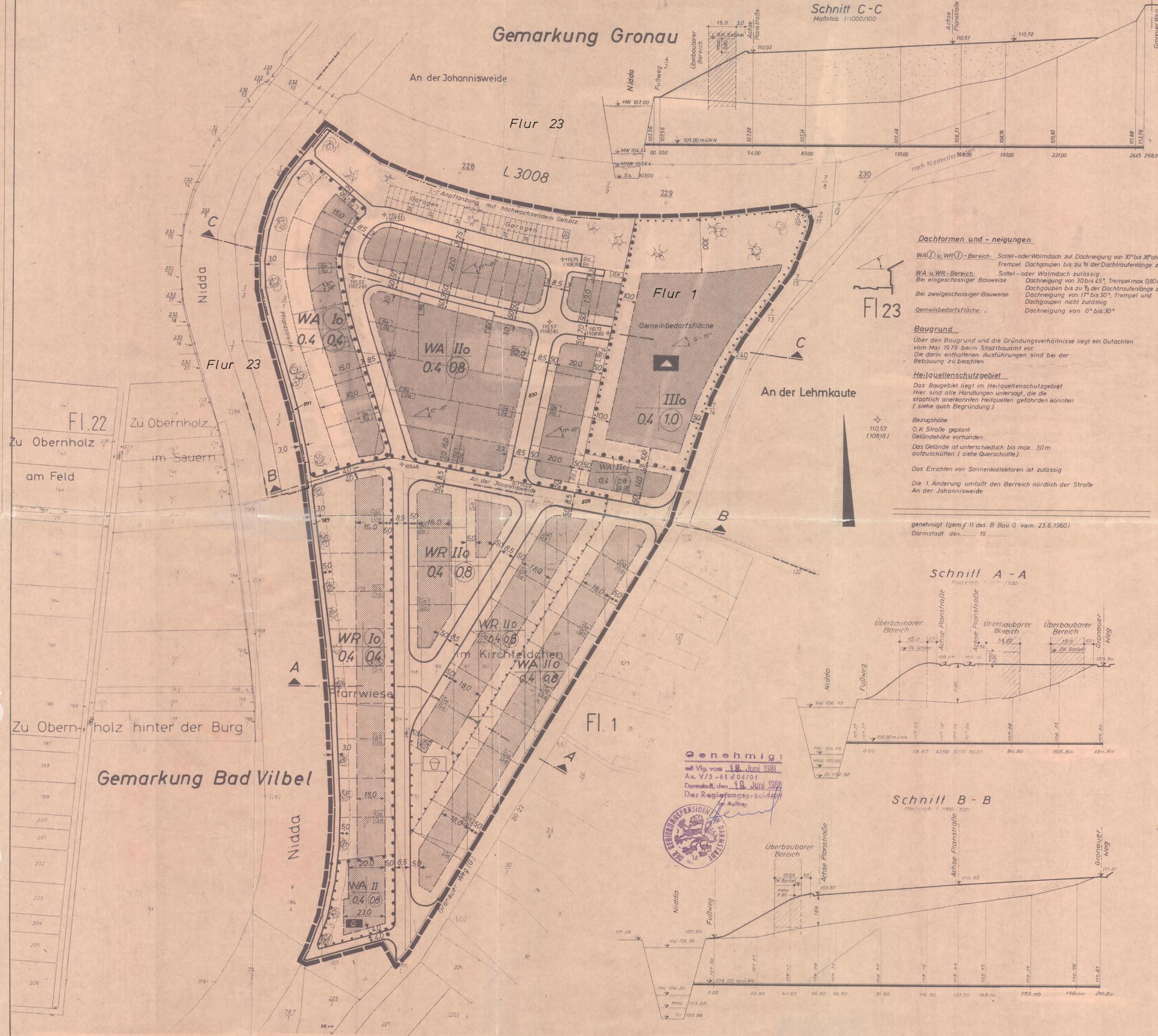


Gemarkung Gronau

Schnitt C-C
Maßstab 1:1000/100



Dachformen und -neigungen

WA I u. WR I - Bereich: Sattel- oder Walmdach zul. Dachneigung von 30° bis 38° ohne Trempel. Dachgaupen bis zu 1/3 der Dachtraufenlänge zul.
 WA u. WR - Bereich: Sattel- oder Walmdach zulässig. Bei eingeschossiger Bauweise Dachneigung von 30 bis 45°, Trempel max. 0,80 m. Dachgaupen bis zu 1/3 der Dachtraufenlänge zul. Dachneigung von 17° bis 30°, Trempel und Dachgaupen nicht zulässig.
 Bei zweigeschossiger Bauweise Dachneigung von 17° bis 30°, Trempel und Dachgaupen nicht zulässig.
 Gemeinbedarfsfläche: Dachneigung von 0° bis 30°

Baugrund

Über den Baugrund und die Gründungsverhältnisse liegt ein Gutachten vom Mai 1979 beim Stadtbauamt vor. Die darin enthaltenen Ausführungen sind bei der Bebauung zu beachten.

Heilquellenschutzgebiet

Das Baugebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet. Hier sind alle Handlungen untersagt, die die staatlich anerkannten Heilquellen gefährden könnten (siehe auch Begründung).

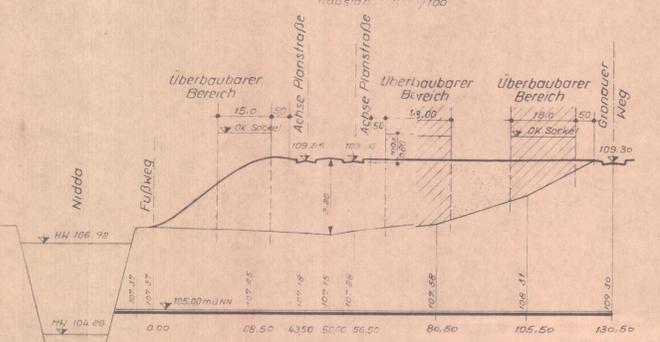
Bezugshöhe: O.K. Straße geplant, Geländehöhe vorhanden. Das Gelände ist unterschiedlich bis max. 30 m aufzuschütten (siehe Querschnitte).

Das Errichten von Sonnenkollektoren ist zulässig. Die 1. Änderung umfaßt den Bereich nördlich der Straße An der Johannisweide.

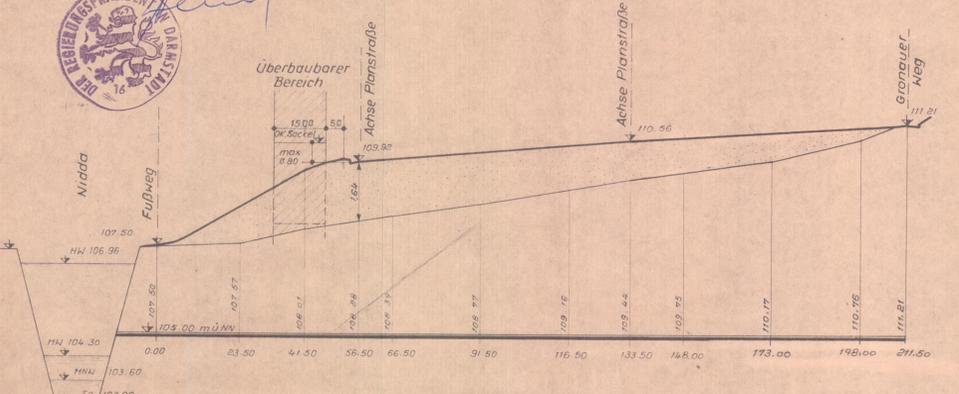
genehmigt (gemäß II des B Bau G vom 23.6.1960)
Darmstadt den 19. Juni 1981



Schnitt A-A
Maßstab 1:1000/100



Schnitt B-B
Maßstab 1:1000/100



Genehmigt
mit Vig. vom 18. Juni 1981
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 19. Juni 1981
Der Regierungspräsident
im Auftrag



Zeichenerklärung für den Bebauungsplan

- a) Grenzen
 - Grenzen des Geltungsbereiches
 - Straßen u. Verkehrsflächenbegrenzung
 - Baugrenze
 - Bestehende Flurstücksgrenzen
 - Geplante Flurstücksgrenzen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

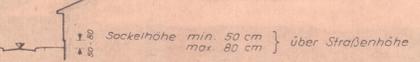
b) Baugebiet

- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BNV)
 - WR = Reines Wohngebiet (§ 3 BNV)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 BNV)
 - Offene Bauweise (§ 22 BNV)
 - Grundflächenzahl (§ 17 BNV)
 - Geschoßflächenzahl (§ 17 BNV)
 - Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 17 BNV)

WR
II
0
04
08
I

c) Bauwerke

- Bestehende Gebäude
- Schule
- Kinderspielplatz
- Garagenstandort zwingend - max. Abmessungen (-L: 7,50m, -B: 2,75m)
- Geplante Trafostation
- Gemeindezentrum (ev. Kirchengemeinde)



d) sonstiges

- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Maßangabe in m
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- Pflanzstreifen mit standortgerechten Bäumen - zwingend

Höhe der straßenseitigen Einfriedigungen (einschl. Sockel) max. 1,25 m.

1. Änderung des Bebauungsplanes

Gem. §§ 2, 8 u. 9 des B Bau G. vom 23.6.1960 BGBl. Nr. 30

STADT BAD VILBEL

„Am Granauer Weg links“

Maßstab 1:1000

Es wird hiermit bestätigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Ausweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Der Landrat des Wetteraukreises
Katasteramt Friedberg, den 5. März 1981 im Auftrag

Bearbeitet vom Ing.-Büro F. Lattisch Usingen, im August 1979
im Dezember 1979

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und arbeitsüblicher Bekanntmachung vom 25.09.1980 mit Begründung offengelegt (§ 2 B Bau G)

Bürgermeister: *Stefan Willy*
Stadtratsvorsitzender: *Stefan Willy*

Als Satzung beschlossen (gemäß § 10 B Bau G) durch die Stadtratsversammlung am 02.02.81

Bürgermeister: *Stefan Willy*
Stadtratsvorsitzender: *Stefan Willy*

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 B Bau G u. § 7 Abs. 3 HGO IV mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Vilbel vom 05.08.81 in der Zeit vom 07.08.81 bis 07.08.81 öffentlich ausgestellt. Genehmigung sowie Ort und Zeitpunkt der Auslegung wurden öffentlich am 07.08.81 im Bad Vilbeler Anzeiger 28. Woche bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 07.08.81 rechtsverbindlich geworden.
Bad Vilbel, den

Bürgermeister: *Stefan Willy*
Stadtratsvorsitzender: *Stefan Willy*